

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brunegg

Die Einwohnergemeinde Brunegg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger und an der offiziellen Anschlagstelle der Gemeinde.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
- 2.1 Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
- 2.2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, Landerwerbsgeschäfte bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.-- pro Kalenderjahr zu tätigen und
- 2.3 Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche abzuschliessen.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Gemeindegesetz).

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Brunegg, 1. Dezember 2016

GEMEINDERAT BRUNEGG

Ruth Imholz Strinati
Gemeindepräsidentin

Brigitte Woodtli
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2016.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am

Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 01. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

(Der Schulpflege der Kreisschule Chestenberg (Standortgemeinde Möriken-Wildegg) gehört ein von den Stimmberechtigten der Gemeinde Brunegg gewähltes Mitglied an.)